

TE Vwgh Beschluss 2025/8/25 Ra 2025/08/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2025

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §33 Abs1

ASVG §4 Abs2

AuslBG §3

1. ASVG § 33 heute
 2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
 11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
-
1. ASVG § 4 heute
 2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
 3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
 4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
 5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
 6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
 7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin sowie den Hofrat Mag. Cede als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision des A M, vertreten durch Mag. Martin Rützler, Rechtsanwalt in Dornbirn, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 2025, I412 2305622-1/10E, betreffend Beitragszuschlag nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Gesundheitskasse; weitere Partei: Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeweg ergangenen Erkenntnis wurde der Revisionswerber gemäß § 113 ASVG zur Zahlung eines Beitragszuschlags in der Höhe von € 1.000,-- verpflichtet, weil er zumindest am 29. Mai 2024 einen Dienstnehmer ohne Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) beschäftigt habe. Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeweg ergangenen Erkenntnis wurde der Revisionswerber gemäß Paragraph 113, ASVG zur Zahlung eines Beitragszuschlags in der Höhe von € 1.000,-- verpflichtet, weil er zumindest am 29. Mai 2024 einen Dienstnehmer ohne Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) beschäftigt habe.

2

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

4

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

5

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6

Unter diesem Gesichtspunkt macht die Revision zunächst geltend, es existiere keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob eine - bei ihrer Verletzung durch einen Beitragszuschlag nach § 113 ASVG sanktionierte - Anmeldepflicht gemäß § 33 ASVG bestehe, wenn eine Person eine „kurzfristige, spontane und mutmaßlich unentgeltliche Tätigkeit im Betrieb eines nahen Angehörigen (hier: Cousin)“ ausführe, diese Person aber auf Grund ihres aufenthaltsrechtlichen Status als Asylwerber rechtlich gar nicht beschäftigt werden dürfe und somit die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses sowie eine Anmeldung vor Arbeitsantritt „rechtlich und faktisch unmöglich“ seien. Unter diesem Gesichtspunkt macht die Revision zunächst geltend, es existiere keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob eine - bei ihrer Verletzung durch einen Beitragszuschlag nach Paragraph 113, ASVG sanktionierte - Anmeldepflicht gemäß Paragraph 33, ASVG bestehe, wenn eine Person eine „kurzfristige, spontane und mutmaßlich unentgeltliche Tätigkeit im Betrieb eines nahen Angehörigen (hier: Cousin)“ ausführe, diese Person aber auf Grund ihres aufenthaltsrechtlichen Status als Asylwerber rechtlich gar nicht beschäftigt werden dürfe und somit die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses sowie eine Anmeldung vor Arbeitsantritt „rechtlich und faktisch unmöglich“ seien.

7

Mit diesem Vorbringen übersieht der Revisionswerber die bereits seit Jahrzehnten gefestigte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Sozialversicherungspflicht des in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigten Ausländers auch bei unerlaubten (gegen § 3 AuslBG verstoßenden) Beschäftigungsverhältnissen zu bejahen ist (vgl. grundlegend VwGH 12.11.1991, 91/08/0125). Aus der Sozialversicherungspflicht resultiert aber auch die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 33 Abs. 1 ASVG. Mit diesem Vorbringen übersieht der Revisionswerber die bereits seit Jahrzehnten gefestigte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Sozialversicherungspflicht des in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigten Ausländers auch bei unerlaubten (gegen Paragraph 3, AuslBG verstoßenden) Beschäftigungsverhältnissen zu bejahen ist (vergleiche, grundlegend VwGH 12.11.1991, 91/08/0125). Aus der Sozialversicherungspflicht resultiert aber auch die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG.

8

Soweit der Revisionswerber auf eine „mutmaßliche“ Unentgeltlichkeit der Beschäftigung abstellt, entfernt er sich von den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Beschäftigung mangels gegenteiliger Vereinbarung entgeltlich erfolgt ist.

9

Der Revisionswerber bringt des Weiteren vor, dass das Bundesverwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sei. Die Rechtsprechung, wonach es am Dienstgeber gelegen sei, durch wirksame Kontrollsysteme eine unbefugte Tätigkeit zu verhindern, sei für Fälle entwickelt worden, in denen es um die „Verhinderung von regulärer Schwarzarbeit durch potenziell anstellbare Personen“ gehe. Die Übertragung dieser Judikatur auf den vorliegenden Fall, „wo ein naher Familienangehöriger, der nicht angestellt werden kann, aus einem spontanen Impuls heraus eine minimale Hilfestellung leistet“, stelle eine unsachliche und überschießende Auslegung dar. Die Rechtsprechung zur Abgrenzung von Gefälligkeitsdiensten wiederum erfordere eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles. Diese Würdigung habe das Bundesverwaltungsgericht unterlassen, indem es die „alles entscheidende rechtliche Unmöglichkeit der Beschäftigung“ als irrelevant abgetan und die „familiäre Spontansituation“ undifferenziert einer „geplanten illegalen Beschäftigung“ gleichgestellt habe.

10

Es spielt aber weder für die Erforderlichkeit eines wirksamen Kontrollsystems noch für die Abgrenzung von Gefälligkeitsdiensten eine Rolle, aus welchen Gründen die Anmeldung des Beschäftigten unterlassen wurde. Entscheidend ist nur, dass durch die - nicht durch ein effektives Kontrollsystem verhinderte - Arbeitsaufnahme ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem betreffenden Dienstgeber zustande kommt. Dass das Bundesverwaltungsgericht dies im vorliegenden Fall - auch unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Revisionswerber und dem Beschäftigten - bejaht hat, erscheint auf Basis der insoweit unstrittigen Feststellungen, wonach der Beschäftigte im Gebrauchtwagenhandelsbetrieb des Revisionswerbers bei Arbeiten an einem Auto betreten wurde, zumindest nicht unvertretbar.

11

Schließlich rügt der Revisionswerber, dass das Bundesverwaltungsgericht tragende Grundsätze des Verfahrensrechts verletzt habe, indem es dem Revisionswerber in seiner Aufforderung zur Stellungnahme vom 5. Mai 2025 aufgetragen habe, darzulegen, weshalb „die eindeutigen Ermittlungsergebnisse bzw. der festgestellte Sachverhalt“ in der Beschwerdevorentscheidung nicht zutreffend seien. Diese Formulierung stelle eine unzulässige vorgreifende Beweiswürdigung dar, womit das Gericht bereits vor der mündlichen Verhandlung signalisiere, dass es die Beweislage als geklärt und die Ergebnisse als eindeutig ansehe. Dies erwecke den Anschein der Voreingenommenheit und verletze die Unschuldsvermutung, indem es die Beweislast „faktisch auf den Revisionswerber umkehrt“.

12

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber alle beantragten Beweise (die Einvernahme des Beschäftigten und des Revisionswerbers selbst) in der mündlichen Verhandlung aufgenommen und in einer nicht als unschlüssig zu erkennenden Weise gewürdigt. Was die Aufforderung zur Stellungnahme betrifft, so diene sie dazu, dem Revisionswerber Gelegenheit zu geben, seine in der Beschwerde unsubstantiiert gebliebene Bestreitung der Feststellungen der ÖGK näher zu konkretisieren. Dass in diesem Zusammenhang - unter Hinweis auf die Kontrollmitteilung des Amtes für Betrugsbekämpfung und die aufgenommenen Lichtbilder - von „eindeutigen Ermittlungsergebnissen“ die Rede war, lässt noch nicht auf eine Befangenheit der erkennenden Richterin schließen.

13

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 25. August 2025

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Beschäftigung gegen Entgelt Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit Dienstnehmer Begriff Wirtschaftliche Abhängigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025080085.L00

Im RIS seit

30.09.2025

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at